



HVBG

HVBG-Info 17/1999 vom 21.05.1999, S. 1610 - 1612, DOK 511.1/017-OLG

**Zuständigkeit des Arbeitsgerichts bei Scheinselbständigkeit eines "Führunternehmers" - Beschluß des Schleswig-Holsteinischen OLG vom 04.05.1998 - 16 W 20/98**

Abgrenzung der Rechtswegzuständigkeit zwischen Zivilgericht und Arbeitsgericht: Zuständigkeit des Arbeitsgerichts bei Scheinselbständigkeit eines "Führunternehmers";  
hier: Beschluß des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts (OLG) vom 04.05.1998 - 16 W 20/98 -

Das Schleswig-Holsteinische OLG hat mit Beschluß vom 04.05.1998 - 16 W 20/98 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Für die Abgrenzung der Rechtswegzuständigkeit zwischen ordentlicher Gerichtsbarkeit und Arbeitsgerichtsbarkeit kommt es nicht darauf an, daß sich der Kläger für einen in jeder Hinsicht selbständigen Unternehmer hält und die Parteien einen "Lohnfuhrvertrag" geschlossen haben, in dem er durchgehend als "Führunternehmer" bezeichnet worden ist.
2. Für die Frage, ob der Kläger jedenfalls als arbeitnehmerähnliche Person im Sinne von ArbGG § 5 Abs 1 S 2 anzusehen ist, kommt es vielmehr auf den Geschäftsinhalt der geschlossenen Vereinbarung und die Beurteilung der sozialen Stellung des Antragstellers nach Maßgabe der gesamten Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung an (Anschluß BAG, 1997-07-16, 5 AZB 29/96, NJW 1997, 2973 = HVBG-INFO 1997, S. 2709-2710).

Beschluß des Schleswig-Holsteinischen OLG vom 4.5.1998  
- 16 W 20/98 -

Gründe

-----

Zu Recht hat das Landgericht entschieden, der beabsichtigten Klage vor dem Landgericht fehle die hinreichende Erfolgsaussicht gemäß § 114 ZPO schon deshalb, weil für den beabsichtigten Rechtsstreit die Arbeitsgerichtsbarkeit gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 5 Abs. 1 Satz 2 ArbGG zuständig sei.

1. Für die Abgrenzung der Rechtswegzuständigkeit zwischen ordentlicher Gerichtsbarkeit und Arbeitsgerichtsbarkeit kommt es nicht darauf an, daß der Antragsteller sich für einen in jeder Hinsicht selbständigen Unternehmer hält und die Parteien den Antragsteller in dem Lohnfuhrvertrag vom 7. Februar 1996 durchgehend als Führunternehmer bezeichnet haben.

Für die Frage, ob der Antragsteller jedenfalls als

arbeitnehmerähnliche Person im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 ArbGG anzusehen ist, kommt es vielmehr auf den Geschäftsinhalt der geschlossenen Vereinbarung und die Beurteilung der sozialen Stellung des Antragstellers nach Maßgabe der gesamten Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung an (BAG NJW 1997, 2973, 2974).

2. Die Einschätzung des Landgerichts, der Antragsteller sei in Vollzug des "Lohnführvertrages" vom 7. Februar 1996 im Ergebnis nicht anders als ein angestellter Fahrer tätig geworden, ist allenfalls insoweit angreifbar, als der Antragsteller durch Vertragsgestaltung und Handhabung eher einem noch stärkeren Abhängigkeitsverhältnis unterworfen war, als es ein Angestellter hinzunehmen hat.

a) Der Lohnführvertrag der Parteien verpflichtete den Antragsteller nach seinem Wortlaut "seine Fahrer" und das zu stellende Fahrzeug in einer bis in alle Einzelheiten geregelten Weise zur Verfügung zu stellen. In Wahrheit ging es von vornherein um eigene Pflichten des Antragstellers, da er mit einem über den Antragsgegner geleasteten Fahrzeug persönlich tätig werden sollte. Dabei hatte er nach dem Vertrag folgende Pflichten:

Er hatte das Fahrzeug nach den Richtlinien von G.P. zu lackieren und zu beschriften. Er war verpflichtet "Imagekleidung" entsprechend den Richtlinien von G.P. zu tragen. Er hatte sich mit seinem Fahrzeug montags um 5.00 Uhr, dienstags bis freitags um 5.30 Uhr zur Übernahme der anzufahrenden Pakete einzufinden. Ersatzgestellung eines anderen Fahrzeuges durch den Antragsgegner bei Unpünktlichkeit erfolgte auf Kosten des Antragstellers. Dem Antragsteller oblag die Be- und Entladung der Pakete auf seinem Fahrzeug beim Versender/Empfänger und am Depot von G.P. Die Behandlung der Paketauslieferung und -rücknahme war im einzelnen vorgeschrieben. Der Antragsteller durfte von Versendern nur Pakete entgegennehmen, die innerhalb des Systems von G.P befördert werden. Es war ihm überhaupt verboten, für irgendeinen Wettbewerber von G.P tätig zu werden. Für Verstöße gegen die organisatorischen Regeln zur Durchführung des Paketdienstes war ein umfangreicher Vertragsstrafenkatalog vereinbart. Er beginnt bei Nr. 1 mit einer Vertragsstrafe von 500,- DM pro Tag für das Nichtbereitstellen des Fahrzeuges, sieht unter Nr. 7 eine Vertragsstrafe von 5,- DM pro Paket bei Rückmeldung/Lieferung nach 18.00 Uhr vor und endet unter Nr. 17 mit einer Vertragsstrafe von 10,- DM pro Paket bei nicht "systemkonformen Pakethandling".

Die Grundvergütung betrug 180,- DM pro Einsatztag zuzüglich Mehrwertsteuer. Sie wurde mit der Summe der Leistungsvergütung einer Woche oder eines Monats für zugestellte Pakete verrechnet. Die Leistungsvergütung pro Paket betrug netto 2,43 DM, so daß täglich mehr als 74 Pakete zuzustellen waren, sollte die Grundvergütung von 180,- DM netto überschritten werden. Vergebliche Zustellungsversuche gingen ohne Rücksicht auf den Grund zu Lasten des Antragstellers. Abgeholt Pakete waren am Tage der Abholung bis 17.30 Uhr dem G.P Depot zu übergeben.

b) Angesichts dieses Pflichtenkatalogs kann es keinen Zweifel unterliegen, daß der Antragsteller keinerlei wirtschaftliche Selbständigkeit genoß, sondern wie ein fest angestellter Arbeitnehmer in das beschriebene Paketzustellensystem eingebunden war. Die Reglementierung seines Tagesablaufes und seine zeitliche Beanspruchung ließen es nicht zu, daß der Antragsteller noch irgendwelche anderen Erwerbschancen auf dem Markt hätte suchen

können. Da die Grundvergütung bei 22 Arbeitstagen lediglich 3.960,- DM netto betrug und aus diesem Betrag auch noch die gesamten Fahrzeugkosten zu zahlen waren, war der Antragsteller auch sozial schutzbedürftig. Es ist nämlich schwerlich anzunehmen, daß der Antragsteller überhaupt mehr als die Grundvergütung zu verdienen in der Lage gewesen ist. Rechnet man nur fünf Minuten für Transport und Auslieferung jedes Pakets, war er bei 74 Paketen schon mehr als sechs Stunden pro Tag beschäftigt. Das Beladen und die Entgegennahme abzuholender Pakete kommen hinzu. Der Antragsteller war folglich schon von der Vertragsgestaltung her seiner gesamten sozialen Stellung nach einem Arbeitnehmer vergleichbar schutzbedürftig (dazu BAG NJW 1997, 2974 m. w. N.).

c) Auch aus der praktischen Handhabung der Vertragsbeziehung der Parteien ergibt sich nichts Abweichendes. Der Antragsteller weist selbst darauf hin, pro Tag 14 Stunden und mehr gearbeitet zu haben. In seinem Schriftsatz vom 1. Dezember 1997 bringt er selbst - wohl ungewollt - seine Einschätzung zum Ausdruck, er sei für den Antragsgegner "als Fahrer" gefahren.

Der Hinweis des Antragstellers, er habe als Selbständiger die Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Pflegeversicherung und Krankenkasse bezahlt und die Kosten für seinen Lastwagen getragen, er werde beim Finanzamt seit Jahren als Selbständiger geführt, verfehlt die maßgeblichen Gesichtspunkte.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 ArbGG setzt Selbständigkeit im Rechtssinne voraus, sonst läge ohnehin ein Arbeitsverhältnis vor. Darauf hat bereits das Landgericht zutreffend hingewiesen. Das hier zwischen Antragsteller und Antragsgegner begründete Rechtsverhältnis ist jedoch ein geradezu typischer Fall von "Scheinselbständigkeit". Es entsprach zwar dem Willen der Vertragsparteien, daß der Antragsteller "sein Geschäft als selbständiger Kaufmann in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten" führen sollte (§ 38 Nr. 8 Abs. 1 des Lohnfuhrvertrages vom 7. Februar 1996). Dagegen ist auch aus Rechtsgründen nichts zu erinnern. Da der Antragsteller aber aufgrund vertraglicher Ausgestaltung seiner Pflichten und aufgrund der tatsächlichen Handhabung seiner Tätigkeit in völlige wirtschaftliche Abhängigkeit gebracht worden ist, entspricht es dem Willen des Gesetzgebers, Streitigkeiten aus einem solchen Vertragsverhältnis durch die Arbeitsgerichte und nicht durch die ordentlichen Gerichte entscheiden zu lassen. Nur darum geht es. Ein Unwerturteil über "Scheinarbeitsverhältnisse" ist mit einer solchen Zuordnung nicht verbunden.

3. Der Senat hat beiden Parteien Gelegenheit gegeben, zu den schon vom Landgericht im wesentlichen aufgezeigten Gesichtspunkten Stellung zu nehmen. Sie haben sich nicht mehr geäußert.

4. Einer Kostenentscheidung bedarf es wegen §§ 118 Abs. 1 Satz 4, 127 Abs. 4 ZPO nicht. Die Festsetzung eines Beschwerdewertes ist wegen der Festgebühr gemäß KV 1905 zum GKG entbehrlich.